



Brüssel, den 16. Juli 2018  
(OR. en)

11174/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0017(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 150**  
**COMIX 405**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	16. Juli 2018
Empfänger:	Delegationen

---

Nr. Vordok.:	10570/18
--------------	----------

---

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des <b>Datenschutzes</b> durch <b>Schweden</b> festgestellten Mängel
--------	---

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 16. Juli 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Schweden festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Schweden gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss [C(2018) 90] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährtes Verfahren gilt unter anderem, dass die schwedische Datenschutzbehörde (im Folgenden „DSB“) neben dem ersten Audit des neuen Visa-Informationssystems (im Folgenden „VIS“) eine beträchtliche Anzahl von VIS-bezogenen Kontrolltätigkeiten wahrgenommen hat und der Datenschutzbeauftragte der schwedischen Migrationsagentur aktiv in die verschiedenen Maßnahmen der Agentur und ihre bereichsübergreifenden datenschutzrelevanten Themen einbezogen wird. Ferner ist positiv zu bewerten, dass der Datenschutzbeauftragte der schwedischen Migrationsagentur regelmäßig mit der schwedischen DSB zusammenarbeitet und die von der DSB bereitgestellten Informationen zum Schengener Informationssystem (im Folgenden „SIS II“) sehr detailliert und leicht zugänglich sind.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der DSB und die Präzisierung der Zuständigkeiten der für die Verarbeitung im nationalen VIS Verantwortlichen zukommt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1 und 8 Priorität eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Binnen sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Beurteilung der (möglichen) Verbesserungen und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen vor —

EMPFIEHLT,

Schweden sollte

### **Datenschutzbehörde**

1. zur besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der DSB die Möglichkeit abschaffen, dass die Regierung den Generaldirektor der DSB aus organisatorischen oder sonstigen Gründen im Interesse der Behörde auf einen anderen Verwaltungsposten versetzt;

2. zur besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der DSB das Recht des Parlaments und der Regierung prüfen, der DSB jährlich Weisungen und Anordnungen zu erteilen, sowie insbesondere die Möglichkeit der Regierung prüfen, der DSB verpflichtende Zusatz- und Sonderaufgaben zuzuweisen;
3. die Tatsache neu bewerten, dass die DSB der Regierung untersteht, und alle Elemente dieser Konstellation, die zum Risiko einer direkten oder indirekten Beeinflussung der DSB durch die Regierung führen und mithin die Unabhängigkeit der DSB gefährden könnten, beseitigen;
4. sicherstellen, dass die DSB im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in Bezug auf das Schengener Informationssystem II (im Folgenden „SIS II“) regelmäßige Kontrollen anhand von Protokolldateien durchführt;
5. sicherstellen, dass die DSB im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in Bezug auf das Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“) regelmäßige Kontrollen anhand von Protokolldateien durchführt;

### **Rechte betroffener Personen**

6. auf den Websites der DSB und der nationalen Polizeibehörde Musterschreiben für die Wahrnehmung der Rechte der von der Datenverarbeitung im SIS II betroffenen Personen bereitstellen;
7. auf den Websites der DSB, der schwedischen Migrationsagentur, der konsularischen Vertretungen und der externen Dienstleister Musterschreiben für die Wahrnehmung der Rechte der von der Datenverarbeitung im VIS betroffenen Personen bereitstellen;

### **Visa-Informationssystem**

8. die Beziehungen und die Festlegung der Zuständigkeiten der für die Verarbeitung im VIS Verantwortlichen (Außenministerium und schwedische Migrationsagentur) präzisieren;
9. einen entfernten Standort für die Notfallwiederherstellung des N-VIS sowie eine Kommunikationsinfrastruktur für die Anbindung an das N-VIS-Rechenzentrum in der schwedischen Migrationsagentur einrichten und einen Leitstand für den Server-Raum sowie eine Videoüberwachung am Eingang des Server-Raums installieren; der Backup-Speicher sollte an einem entfernten Ort untergebracht werden;

10. eine Passwortpolitik in Betracht ziehen, die vorsieht, dass ein Passwort eine Kombination aus verschiedenen Zeichen, Nummern und Buchstaben enthalten muss und nach einer bestimmten Zeit zu ändern ist;
11. sicherstellen, dass die schwedische Migrationsagentur die VIS-Protokolldateien proaktiv überprüft und dass sie eine Softwarelösung für die Prüfung von Protokolldateien auf der Grundlage von Ausschreibungen verwendet;
12. sicherstellen, dass die schwedische Migrationsagentur speziell zum Thema „Schutz personenbezogener Daten“ mehr Fortbildungen und Schulungsmaterial für ihre eigenen Mitarbeiter und das Personal der konsularischen Vertretungen entwickelt;

### **Schengener Informationssystem II**

13. dafür sorgen, dass der Datenschutzbeauftragte der nationalen Polizeibehörde in der Abteilung für internationale Angelegenheiten schrittweise stärker in SIS-relevante Datenschutzthemen einbezogen wird;
14. unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 2 des SIS-II-Beschlusses und Artikel 7 Absatz 2 der SIS-II-Verordnung ein effektives System zur Überwachung der Qualität der in das SIS II eingegebenen Daten einrichten;
15. sicherstellen, dass die nationale Polizeibehörde ein Datenrettungszentrum für das N.SIS II einrichtet;
16. im Sinne einer effizienteren Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im N.SIS bei den SIS II-Protokolldateien sicherstellen, dass die Nutzer den Grund oder Zweck ihrer N-VIS-Datenabfrage angeben müssen;
17. sicherstellen, dass die nationale Polizeibehörde in ihren automatisierten Tools für die Logdatei-Kontrolle neben der Abfrage eigener Daten noch weitere Kriterien für die automatisierte Überwachung von SIS-II-Protokolldateien festlegt;
18. eine Passwortpolitik in Betracht ziehen, die vorsieht, dass ein Passwort eine Kombination aus verschiedenen Zeichen, Nummern und Buchstaben enthalten muss und nach einer bestimmten Zeit zu ändern ist;

19. zur Gewährleistung der rechtmäßigen Verarbeitung von SIS-II-Daten alle operativen Mitarbeiter (Polizeibeamte und zivile Mitarbeiter) regelmäßig und kontinuierlich speziell in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit schulen;

### **Sensibilisierung der Öffentlichkeit**

20. die Websites der nationalen Polizeibehörde und der schwedischen Migrationsagentur mit den DSB-Internetseiten, die Informationen zum VIS und SIS II enthalten, verlinken;
21. dafür sorgen, dass die Website der nationalen Polizeibehörde genauere und leichter zugängliche Informationen über das SIS II enthält;
22. dafür sorgen, dass die Website der schwedischen Migrationsagentur mit Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS leichter zu finden ist und die Informationen klar und einfach verständlich sind;
23. in Erwägung ziehen, dass in den Büros der DSB, der nationalen Polizeibehörde und der schwedischen Migrationsagentur gedrucktes Informationsmaterial über das SIS II und das VIS sowie über die Rechte der betroffenen Personen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat*  
*Präsident*

---